

VERNEHMLASSUNG ZUR ERGÄNZENDEN FACHEMPFEHLUNG FÜR KOTIERTE PUBLIKUMSGESELLSCHAFTEN

Die Fachkommission für Empfehlung zur Rechnungslegung (Fachkommission) hat in ihrem Bestreben, die Fachempfehlungen ständig zu verbessern, die Schaffung eines ergänzenden Standards für kotierte Publikumsgesellschaften geprüft.

Verschiedene am «Main Standard» der SIX Swiss Exchange kotierte Unternehmen haben sich in den letzten drei Jahren für einen Wechsel von den *International Financial Reporting Standards (IFRS)* auf *Swiss GAAP FER* entschieden und sind neu am «Domestic Standard» kotiert. Als Begründung werden vor allem die zunehmende Regeldichte, die Erhöhung der Komplexität, die immer dynamischere Entwicklung der Standards und das fehlende Kosten-Nutzen-Verhältnis bei den IFRS genannt. Dadurch erhalten die *Swiss GAAP FER* eine erhöhte Aufmerksamkeit am Kapitalmarkt. Die *Swiss GAAP FER* richten sich primär an kleinere und mittelgrosse Organisationen mit einer nationalen Ausstrahlung. Es ist deshalb zu prüfen, ob die bestehenden *Swiss GAAP FER* den Ansprüchen an die Rechnungslegung kotierter Unternehmen genügen. Die Fachkommission hat sich zum Ziel gesetzt, die *Swiss GAAP FER* auch als anerkannten Standard für kotierte Publikumsgesellschaften im «Domestic Standard» zu festigen. Dabei sind die Anliegen der Schweizer Börse zu berücksichtigen und internationale Trends in der Rechnungslegung zu beachten. Die Analyse ergab mögliche Mängel insbesondere in der Offenlegung. Die Adressaten der Jahresrechnung stellen an kotierte Publikumsgesellschaften höhere Ansprüche als bei privat gehaltenen Organisationen, da sie keinen Zugang zu intern vorhandenen Informationen haben. Zentral ist dabei die Forderung nach einer Segmentberichterstattung.

Die Fachkommission möchte mit einem ergänzenden Standard für kotierte Publikumsgesellschaften proaktiv auf die veränderte Situation reagieren. Deshalb schlägt sie im Rahmen dieser Vernehmlassung eine «ergänzende Fachempfehlung für kotierte Publikumsgesellschaften» vor. Die Empfehlungen gelten für Einzel- oder konsolidierte Abschlüsse von kotierten Publikumsgesellschaften. Der Inhalt wurde vorab in zwei Hearings mit direkt Betroffenen (Anwendern) und mit Empfängern (Finanzanalysten) besprochen. Die Ansichten teilten sich bei der Segmentberichterstattung stark. Deshalb wurde entschieden, in der Vernehmlassung zwei Varianten vorzulegen, welche die Wünsche der Analysten und Empfänger sowie die Bedenken der Anwender berücksichtigen.

Variante 1

Einführung der nachfolgenden ergänzenden Fachempfehlung für kotierte Publikumsgesellschaften. Gleichzeitig sind für kotierte Unternehmen, welche die *Swiss GAAP FER* anwenden, die Vorschriften zur Zwischenberichterstattung gemäss *Swiss GAAP FER 12* und die Empfehlungen zur Offenlegung der Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen nach geografischen Märkten und Geschäftsbereichen gemäss *Swiss GAAP FER 30*, Konzernrechnung (Ziffern 42 und 71), zu streichen.

Variante 2

Die Ziffer 8 und das vierte Lemma der Ziffer 12 der nachstehend abgebildeten ergänzenden Fachempfehlung für kotierte Publikumsgesellschaften werden durch die bisherigen Bestimmungen zur Offenlegung der Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen nach geografischen Märkten und Geschäftsbereichen gemäss *Swiss GAAP FER 30*, Konzernrechnung (Ziffern 42 und 71), ersetzt. Die Vorschriften zur Zwischenberichterstattung gemäss *Swiss GAAP FER 12* werden gestrichen.

Die neu vorgeschlagenen Regelungen betreffen:

- Die Definition des Begriffs «kotierte Publikumsgesellschaften».
- Die Erstanwendung, welche zusätzlich die Übereinstimmung der Vorperiode mit *Swiss GAAP FER* verlangt.

- Die aktienbezogenen Vergütungen, die als Aufwand zu erfassen sind.
- Die aufzugebenden Geschäftsbereiche, deren Nettoerlös, Betriebsergebnis und Geldfluss aus Betriebstätigkeit nach erfolgter Ankündigung separat offenzulegen sind.
- Das Ergebnis je Beteiligungsrecht, das unverwässert und verwässert auszuweisen ist.
- Die Ertragssteuern, deren wichtigste Abweichungen vom gewichteten durchschnittlich zu erwartenden Steuersatz offenzulegen sind.
- Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten finanzieller Art, deren Bewertungsgrundsätze und Konditionen offenzulegen sind.
- Die Segmentberichterstattung, die auf Stufe Segmenterlös und -ergebnis anhand der auf oberster Leitungsebene für die Unternehmenssteuerung verwendeten Segmentrechnung offenzulegen ist.
- Zwischenberichterstattung, die im Wesentlichen dem *Swiss GAAP FER 12*, Zwischenberichterstattung, entspricht.

Die vorgeschlagenen Regelungen sind vorwiegend im Bereich der Offenlegung angesiedelt und sollten das Kosten-Nutzen-Verhältnis nicht beeinträchtigen.

Vernehmlassungsfragen

1. Sind Sie grundsätzlich einverstanden mit einer ergänzenden Fachempfehlung für kotierte Publikumsgesellschaften? Bitte begründen Sie Ihre Antwort, falls Sie nicht einverstanden sind.
2. Sind Sie mit der Definition der kotierten Publikumsgesellschaft einverstanden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort, falls Sie nicht einverstanden sind.
3. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Erstanwendung für kotierte Publikumsgesellschaften einverstanden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort, falls Sie nicht einverstanden sind.
4. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Erfassung der aktienbezogenen Vergütungen für kotierte Publikumsgesellschaften einverstanden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort, falls Sie nicht einverstanden sind.
5. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Offenlegung bezüglich aufzugebender Geschäftsbereiche für kotierte Publikumsgesellschaften einverstanden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort, falls Sie nicht einverstanden sind.
6. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Offenlegung bezüglich Ertragssteuern für kotierte Publikumsgesellschaften einverstanden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort, falls Sie nicht einverstanden sind.
7. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Offenlegung bezüglich Vermögenswerten und Verbindlichkeiten finanzieller Art für kotierte Publikumsgesellschaften einverstanden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort, falls Sie nicht einverstanden sind.
8. Sind Sie mit Variante 1 der vorgeschlagenen Offenlegung bezüglich Segmentberichterstattung für kotierte Publikumsgesellschaften einverstanden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort, falls Sie nicht einverstanden sind.
9. Sind Sie mit Variante 2 der vorgeschlagenen Offenlegung bezüglich Segmentberichterstattung für kotierte Publikumsgesellschaften einverstanden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort, falls Sie nicht einverstanden sind.
10. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Zwischenberichterstattung für kotierte Publikumsgesellschaften einverstanden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort, falls Sie nicht einverstanden sind.
11. Sind Sie mit dem Verzicht der Regelung der Zwischenberichterstattung für nicht kotierte Publikumsgesellschaften und damit mit der Streichung von *Swiss GAAP FER 12* einverstanden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort, falls Sie nicht einverstanden sind.

Stellungnahme und Vernehmlassungsfrist

Es ist der Fachkommission ein Anliegen, Stellungnahmen von möglichst vielen Interessierten, vor allem aber auch von möglichst vielen Anwendern zu erhalten. Sie haben bis zum **2. November 2012** Gelegenheit, Ihre Antwort auf die aufgeführten Vernehmlassungsfragen einzureichen an:

FER
Postfach 1477
8021 Zürich
fachsekretaer@fer.ch

Es besteht die Absicht, die Stellungnahmen auf der Homepage der Swiss GAAP FER (www.fer.ch) zu veröffentlichen, sofern Sie dies nicht ausdrücklich ablehnen.

Ergänzende Fachempfehlungen für kotierte Publikumsgesellschaften**Einleitung**

Die nachstehenden Empfehlungen gelten für Einzel- oder konsolidierte Abschlüsse von kotierten Publikumsgesellschaften. Mit der vorliegenden Fachempfehlung wird angestrebt, die Aussagekraft der Abschlüsse von Publikumsgesellschaften zu erhöhen. Dabei

wird auf deren Besonderheiten im Sinne der öffentlichen Rechenschaftspflicht und der dadurch erhöhten Anforderungen an Transparenz sowie internationale Vergleichbarkeit eingegangen.

Zusätzlich zur vorliegenden Fachempfehlung gelten das Rahmenkonzept und die übrigen Fachempfehlungen. Die Bestimmungen dieser Fachempfehlung gehen für kotierte Publikumsgesellschaften denjenigen der übrigen Fachempfehlungen vor.

Empfehlung*Definition*

1. Kotierte Publikumsgesellschaften sind Organisationen, deren Beteiligungs- und/oder Forderungsrechte kotiert sind oder welche eine Kotierung beantragt haben und dazu einen Kotierungsprospekt erstellen.

Erstanwendung

2. Zum Zeitpunkt des Übergangs auf Swiss GAAP FER ist in der Jahresrechnung sowie im Zwischenbericht neben der Berichtsperiode auch die Vorperiode in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER darzustellen. Dabei werden alle Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Übergangs in Kraft sind, vollständig und rückwirkend angewendet. Es ist eine Überleitungsrechnung vom Eigenkapital per Eröffnungs- und Schlussbilanz sowie des Gewinns/Verlusts der Vorperiode unter dem bisherigen Rechnungslegungsstandard auf Swiss GAAP FER offenzulegen und zu erläutern.

Aktienbezogene Vergütungen

3. Aktienbezogene Vergütungen sind bei der Zuteilung zum Tageswert zu bewerten und über den Erdienungszeitraum als Personalaufwand und als Eigenkapital bzw. als Verbindlichkeit (Instrumente mit Barausgleich) zu erfassen. Es erfolgt, ausser bei Änderungen der Ausübungs- bzw. Bezugsbedingungen (z. B. Erdienungszeitraum), keine Folgebewertung. Offenlegen sind die allgemeinen Vertragsbedingungen (z. B. Ausübungsbedingungen, Anzahl gewährter Eigenkapitalinstrumente, Form des Ausgleichs), die Berechnungsgrundlage für die Tageswerte und der im Periodenergebnis erfasste Aufwand.

Aufzugebende Geschäftstätigkeiten

4. Nach Ankündigung sind der Nettoerlös aus Lieferungen und Leistungen, das Betriebsergebnis und der Geldfluss aus Betriebstätigkeit aufzugebender Geschäftstätigkeiten im Anhang separat offenzulegen. Zudem ist zu erläutern, welche geografischen Märkte, Geschäftsbereiche oder Tochtergesellschaften vom Entscheid betroffen sind.

Ergebnis je Beteiligungsrecht

5. Unterhalb der Erfolgsrechnung sind das unverwässerte und verwässerte Ergebnis je Beteiligungsrecht auszuweisen. Die Berechnungssystematik für das unverwässerte Ergebnis je Beteiligungsrecht ist unter Angabe der durchschnittlichen zeitgewichteten Anzahl ausstehender Beteiligungsrechte offenzulegen. Eine Überleitung vom unverwässerten auf das verwässerte Ergebnis je Beteiligungsrecht ist offenzulegen. Dabei sind die potenziell verwässernd wirkenden Effekte (z. B. zukünftige Ausübung von Optionen, Wandlung von Wandelanleihen) zu erläutern.

Ertragssteuern

6. Der auf der Basis des ordentlichen Ergebnisses gewichtete durchschnittlich zu erwartende Steuersatz ist im Anhang offenzulegen. Der betragsmässige Einfluss auf die Ertragssteuern aus Verwendung bisher nicht erfasster Steuern aus Verlustvorträgen ist offenzulegen. Weitere Abweichungen zum effektiven Steuersatz sind betragsmässig zu erläutern.

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten finanzieller Art

7. Im Anhang sind die Bewertungsgrundsätze sowie die Konditionen (z. B. Zinssatz, Laufzeit, Währung, Berechtigung zum Erhalt einer Gewinnausschüttung, Kündigungsklauseln) für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten finanzieller Art einzeln oder pro Gruppe gleichartiger Instrumente offenzulegen. Die Erfassungsmethode von Verbindlichkeiten finanzieller Art, die sowohl Elemente des Eigenkapitals als auch der Verbindlichkeiten umfassen, ist offenzulegen.

Segmentberichterstattung

8. Die auf der obersten Leitungsebene für die Unternehmenssteuerung verwendete Segmentrechnung ist auf Stufe Segmenterlöse sowie Segmentergebnisse offenzulegen und auf die Erfolgsrechnung überzuleiten. Dabei können wirtschaftlich ähnliche Sparten (z. B. gleichartige Durchschnittsmargen, vergleichbare Produkte und Dienstleistungen) zusammengefasst dargestellt werden, wenn dadurch die Aussagekraft der Segmentrechnung nicht beeinträchtigt wird.

Zwischenberichterstattung

9. Mit Beteiligungsrechten kotierte Publikumsgesellschaften haben einen Zwischenbericht zu erstellen. Der Zwischenbericht enthält Zahlenangaben sowie Erläuterungen über die Tätigkeit und den Geschäftsgang der Organisation im Berichtszeitraum. Ziel des Zwischenberichts ist eine zahlenmässige Darstellung des Ergebnisses sowie eine qualitative Erläuterung des Geschäftsgangs.

10. Für den Berichtszeitraum sowie für den entsprechenden Zeit-

raum des vorhergehenden Geschäftsjahrs sind mindestens eine verkürzte Erfolgsrechnung (inkl. Ergebnis je Aktie), eine verkürzte Geldflussrechnung sowie ein verkürzter Eigenkapitalnachweis auszuweisen. Zudem ist per Anfang und Ende des Berichtszeitraums eine verkürzte Bilanz offenzulegen. Es sind mindestens die Überschriften und Zwischentotale auszuweisen, die auch in der letzten Jahresrechnung enthalten waren.

11. Für die im Zwischenbericht aufgeführten finanziellen Informationen gelten die gleichen Grundsätze wie für die Jahresrechnung. Vereinfachungen sind zulässig, sofern keine Beeinträchtigung der Darstellung des Geschäftsgangs entsteht.

12. Die Erläuterungen sollen dem Adressaten erlauben, sich ein begründetes Urteil über die Entwicklung der Tätigkeit und des Geschäftsgangs der Organisation zu bilden. Sie haben insbesondere:

→ festzuhalten, dass es sich um einen Zwischenbericht nach Swiss GAAP FER XX handelt, welcher im Vergleich zu einer Jahresrechnung Verkürzungen im Ausweis und der Offenlegung zulässt.

→ Änderungen in den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie allfällige Fehlerkorrekturen offenzulegen und daraus resultierende Effekte zu erklären.

→ Hinweise auf Faktoren zu enthalten, welche die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Organisation während der Berichtsperiode sowie im Vergleich zur Vorperiode beeinflusst haben (z. B. Konsolidierungskreis, Liquidität, Wertbeeinträchtigungen).

→ Die auf der obersten Leitungsebene für die Unternehmenssteuerung verwendete Segmentrechnung auf Stufe Segmenterlöse sowie Segmentergebnisse offenzulegen. Dabei können wirtschaftlich ähnliche Sparten zusammengefasst dargestellt werden.

→ Ausserordentliche Erträge oder Aufwendungen offenzulegen.

→ Eine allfällige Saisonalität zu erläutern und, wenn möglich, deren Auswirkungen zu quantifizieren.

→ Auf wesentliche Ereignisse nach dem Stichtag des Zwischenberichts einzugehen.

Erläuterungen

zu Ziffer 3

13. Als aktienbezogene Vergütung gilt die Vergütung durch Eigenkapitalinstrumente inklusive auf Eigenkapitalinstrumenten basierende Derivate oder Instrumente mit Barausgleich.

zu Ziffer 8

14. Die für die Unternehmenssteuerung verwendete Segmentrechnung kann nach geografischen Märkten oder Geschäftsbereichen gegliedert sein.

15. Als Segmentergebnis ist die von der obersten Leitungsebene für die Unternehmenssteuerung verwendete Grösse offenzulegen. Diese kann weniger tief gegliedert sein als das betriebliche Ergebnis.

Für die Variante 2

– lautet Ziffer 8 wie folgt:

Segmentberichterstattung

8. Die Angaben zur Erfolgsrechnung im Anhang enthalten die Aufgliederung der Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen nach geografischen Märkten und Geschäftsbereichen.

– lautet Ziffer 12, 4. Lemma wie folgt:

→ Eine Aufgliederung der Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen nach geografischen Märkten und Geschäftsbereichen aufzuzeigen.

– lautet Ziffer 14 wie folgt:

14. Die Aufgliederung (sog. Segmentierung) der Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen ist nur notwendig, wenn sich Geschäftsbereiche erheblich voneinander unterscheiden. Geografische Märkte können auch mehrere Länder umfassen.

– wird Ziffer 15 gestrichen.